

Amtliche Bekanntmachungen

der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2011, Nr. 18 15.09.2011

Zweite Änderungsordnung für die Ordnung über die Erhebung von Bibliotheksgebühren durch die Bibliothek der Pädagogischen Hochschule Freiburg in der Fassung vom 26. Juli 2010

Vom 15. September 2011

Aufgrund von §§ 2 u. 19 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBI. S. 435, 457) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Ziff. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GBI. S. 422) am 20. Juli 2011 die folgende Änderungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG seine Zustimmung erklärt.

Artikel 1 Änderung

- 1. § 1a, Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- "(2) Die Benutzungsgebühr für externe Benutzerinnen und Benutzer beträgt 30,00 € für ein Jahr. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Seniorenstudiums beträgt die Jahresgebühr 15 € für ein Jahr. Nach Zahlung der Gebühr wird der Bibliotheksausweis (Chipkarte) ausgestellt oder verlängert. Wird die Verlängerungsgebühr nicht bezahlt, endet das Nutzungsrecht ein Jahr nach der letzten Gebührenzahlung und der Benutzerausweis ist zurückzugeben."
- 2. § 1a, Absatz 3, Buchstabe d) wird wie folgt gefasst:
- "d) alle Personen, die sich in einer Vollzeitausbildung an einer staatlich anerkannten Schule oder Hochschule befinden,"
- 3. Nach § 5 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

- "(3) Werden elektronische Schließfächer bestimmungswidrig belegt (z.B. über Nacht), wird eine Überziehungsgebühr von 3 EUR pro angefangenem Öffnungstag erhoben."
- 4. § 6, Absatz 1, Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Darüber hinaus wird eine Bearbeitungsgebühr von 20,00 Euro je Einheit erhoben."

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Freiburg, den 15. September 2011

Prof. Dr. Ulrich Druwe Rektor